

D-53170 Bonn
Telefax 02 28/88 36 95

1. Einführung

Seit dem 1.1.1998 erhalten die Städte und Gemeinden einen Anteil am Aufkommen der Umsatzsteuer (abzüglich eines Vorwegabzuges des Bundes von 5,63 v.H. ab 1999) in Höhe von 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens. Dieser Anteil ist als Vorwegabzug ausgestaltet. Die Verteilung des verbleibenden Aufkommens zwischen Bund und Ländern erfolgt erst danach. Der Gemeindeanteil wird mithin von dem zwischen den Bundesländern vorgenommenen Umsatzsteuerausgleich nicht berührt (vgl. hierzu Art 105 Abs. 3 GG, Art. 105 Abs. 5 GG und § 1 Finanzausgleichsgesetz). Für die Aufteilung der Mittel auf die Bundesländer und anschließend auf die einzelnen Gemeinden besteht ein eigener Schlüssel.

Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinde erfolgte zunächst vorläufig für zwei Jahre; danach sollte ab 2000 ein endgültiger Schlüssel in Kraft treten. Allerdings haben sich die Vorarbeiten dafür erheblich verzögert, da die erforderlichen statistischen Daten nicht verfügbar sind. Der Übergangsschlüssel hatte daher auch für das Jahr 2000 Bestand. Ab dem Jahr 2001 hat man dann die Verteilung neu geregelt und die unter Punkt 2 im einzelnen beschriebenen Bemessungsgrundlagen gewählt. Doch auch zu diesem Zeitpunkt war es noch nicht möglich, einen bundeseinheitlichen Schlüssel festzulegen. Maßgeblich hierfür war die Tatsache, dass in den neuen Bundesländern aussagefähige statistische Daten fehlten. Darüber hinaus wurde in diesen Bundesländern nie Gewerbesteuer erhoben, so dass ein fiktiver Anteil zugrunde gelegt werden musste.

Das den Gemeinden zustehende Umsatzsteueraufkommen wird daher zunächst (noch) im Verhältnis 85 : 15 zwischen den alten und den neuen Bundesländern aufgeteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgt nach unterschiedlichen Schlüsseln.

Zum 1.1.2006 sollen die Verteilungsschlüssel auf einen fortschreibungsfähigen bundeseinheitlichen Schlüssel umgestellt werden.

2. Länderanteile

2.1 Alte Bundesländer

Der Anteil der alten Bundesländer am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 85 % (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz).

Die Verteilung dieses Anteil auf die einzelnen Bundesländer erfolgt nach einem Schlüssel (vgl. hierzu § 5 a Abs. 2 i.V.m. § 5 b Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz). Die Schlüsselzahl errechnet sich aus zwei Komponenten. Die erste Komponente fließt zu 60 %, die zweite Komponente zu 40 % in die Schlüsselzahl ein.

a) Erste Komponente (60 %)

Für die erste Komponente sind das Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1997 mit einer Gewichtung von 70 % sowie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Basis ist der Durchschnitt aus den Jahren 1990 bis 1998) mit einer Gewichtung von 30 % maßgeblich.

b) Zweite Komponente (40 %)

Für die zweite Komponente ist der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Summe der für jede einzelne Gemeinde ermittelten und dem durchschnittlichen örtlichen Hebesatz der Jahre 1995 bis 1998 multiplizierten Gewerbesteuermessbeträge nach dem Gewerbekapital im jeweiligen Land zu berücksichtigen.

Danach erhalten die einzelnen Länder folgende Anteile:

Land	Anteil (am Aufkommen der alten Bundesländer)	Anteil (am Gesamtvolumen)
Baden-Württemberg	15,98209 %	13,58 %
Bayern	17,42299 %	14,81 %
Berlin (West)	3,59757 %	3,06 %
Bremen	1,23147 %	1,05 %
Hamburg	4,44119 %	3,78 %
Hessen	11,33334 %	9,63 %
Niedersachsen	9,11985 %	7,75 %
Nordrhein-Westfalen	27,96884 %	23,77 %
Rheinland-Pfalz	4,71734 %	4,01 %
Saarland	1,25294 %	1,07 %
Schleswig-Holstein	2,93238 %	2,49 %
Summe	100,00 %	85,00 %

Quelle: Verordnung über die Festsetzung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 24.2.2000 (BGBl. I S. 163)

2.2 Neue Bundesländer

Der Anteil der neuen Bundesländer am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 15 % (§ 5 a Abs. 1 Satz 2 Gemeindefinanzreformgesetz). Die Verteilung dieses Anteils auf die Bundesländer erfolgt ebenfalls nach einem Schlüssel, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt (vgl. § 5 b Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz). Die erste Komponente fließt zu 70 %, die zweite zu 30 % in die Schlüsselzahl ein.

- a) Erste Komponente (70 %)

Für die erste Komponente ist der Anteil der einzelnen Gemeinden an dem Gewerbesteueraufkommen im jeweiligen Land, das als Summe der Jahre 1992 bis 1997 ermittelt wurde, maßgeblich.
- b) Zweite Komponente (30 %)

Die zweite Komponente errechnet sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinden an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im jeweiligen Land (Basis ist der Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1998).

Die neuen Bundesländer erhalten demnach:

Land	Anteil (am Aufkommen der neuen Bundesländer)	Anteil (am Gesamtvolumen)
Berlin (Ost)	8,77011 %	1,31 %
Brandenburg	16,56702 %	2,49 %
Mecklenburg-Vorpommern	10,31544 %	1,55 %
Sachsen	33,22951 %	4,98 %
Sachsen-Anhalt	16,50445 %	2,48 %
Thüringen	14,61347 %	2,19 %
Summe	100,00 %	15,00 %

Quelle: Verordnung über die Festsetzung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 24.2.2000 (BGBl. I S. 163)

3. Verteilung auf die gemeindliche Ebene

Innerhalb jedes Landes sind dann für die Verteilung des Umsatzsteueranteils auf die einzelnen Gemeinden wiederum die gleichen Kriterien maßgeblich. Die Weiterverteilung auf die Gemeinden obliegt den Ländern (§ 5 e Gemeindefinanzreformgesetz).

In Rheinland-Pfalz ist – ähnlich wie in den übrigen Bundesländern – die weitere Abwicklung in einer Landesverordnung festgelegt. Danach ist folgende Verfahrensweise vorgesehen:

Die Gemeinden erhalten bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungszeitraums Abschlagszahlungen für das vorangehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in einem Vierteljahr. Im Dezember erhalten die Gemeinden eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung in Höhe der zum 1. November geleisteten dritten Abschlagszahlung. Die Schlussabrechnung erfolgt bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres.

In der praktischen Umsetzung ergeben sich allerdings Schwierigkeiten, wenn ein Zahlungstermin auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag fällt. Zur Optimierung der Liquiditätsplanung, aber auch des Zinsmanagements, haben die Finanzreferenten der kommunalen Spitzenverbände und die zuständigen Vertreter des Ministeriums der Finanzen in Rheinland-Pfalz einvernehmlich Zahlungstermine bis zum Jahr 2006 verabredet. Diese sind für:

- 2003 = 31.01., 02.05., 01.08. und 31.10.
- 2004 = 02.02., 30.04., 02.08. und 02.11.
- 2005 = 01.02., 29.04., 01.08. und 02.11.
- 2006 = 01.02., 02.05., 01.08. und 31.10.

Aus der Anlage zur Landesverordnung ergeben sich die Anteilssätze der einzelnen Gemeinden. Die Anteile der einzelnen Gemeinden werden vom Statistischen Landesamt errechnet.

4. Endgültiger Verteilungsschlüssel

Ab dem 1.1.2006 soll ein bundeseinheitlicher Verteilungsschlüssel gelten, der auf den Elementen Lohnsumme und Betriebsvermögen basieren soll (vgl. § 5 d Gemeindefinanzreformgesetz). Die notwendige Datenermittlung soll auf der Basis einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage erfolgen. Im Grundsatz besteht der Schlüssel dann aus drei Elementen:

- Den inländischen Sachanlagen (§§ 247, 266 Abs. 2 HGB, § 6 Abs. 1 EStG),
- den inländischen Vorräten (§ 266 Abs. 2 HGB, § 6 Abs. 1 EStG),
- den im Inland gezahlten Löhnen und Gehältern (§ 275 Abs. 2 HGB, § 4 Abs. 4 HGB).

Allerdings bedarf es hierzu nicht unbeträchtlicher statistischer Vorgaben. Diese konnten noch nicht abschließend ermittelt werden, so dass eine Umstellung auf einen fortschreibungsfähigen bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssel bislang nicht möglich war. Insbesondere die Angaben über das Sachanlagevermögen liegen in den Ländern in sehr unterschiedlicher Qualität vor. Dies machte eine Verschiebung der Neuregelung der Umsatzsteuerverteilungsschlüssel auf den 01.01.2006 erforderlich.